

Landgericht Hamburg

Az.: 302 O 420/16

Verkündet am 21.06.2019

Matyszkiewicz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

24. JUNI 2019 *FB*

JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Juest+Oprecht**, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 127-16-T

gegen

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer Michel Billon und Detlef Zell, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gerken**, Hermannstraße 10, 20095 Hamburg, Gz.: 39/17

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht Roth als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.275,34 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2017 auf 6.422,00 € sowie seit dem 03.11.2018 auf weitere 5.853,34 € Zug um Zug gegen Rückgabe der zwei Laptops mit der jeweiligen Bezeichnung NTB MSI GT80-2QES32SR311BW Gaming und den Seriennummern: 001812-SKU1K1502000009 und 001812-SKU1K1502000006.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.275,34 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Widerruf und die Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages sowie des damit verbundenen Kaufvertrages.

Der Kläger schloss mit der Beklagten mit Kreditantrag vom 16.03.2015 (Anlage K1) und Bestätigung durch die Beklagte vom 07.04.2015 (Anlage B1) einen Verbraucherdarlehensvertrag (Nr. 6517612) über einen Nettodarlehensbetrag von EUR 10.005,99 zu einem Sollzinssatz in Höhe von 13,09 % p.a. Das Darlehen sollte in 36 Monatsraten zu je EUR 338,00 zurückgezahlt werden.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten monatlichen Rate war im streitgegenständlichen Kreditantrag nicht benannt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Kreditantrags sowie der enthaltenen Widerrufsbelehrung wird auf die von dem Kläger als Anlage K1 zur Akte gereichte Ablichtung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.04.2015 (Anlage B1) bestätigte die Beklagte dem Kläger dessen Kreditantrag. Darin hieß es auszugsweise:

„Die erste Rate wird am 01.05.2015 in Höhe von 338,00 € per Lastschrift von dem im Antrag angegebenen Girokonto eingezogen. Bis zum Ende der Kreditlaufzeit werden weitere Raten monatlich am 01. eingezogen. Ihre letzte Rate kann auf Grund einer taggenauen Zinsberechnung vom Zeitpunkt der Auszahlung nach oben oder unten abweichen.“

Eine weitere Widerrufsbelehrung enthielt diese Kreditbestätigung nicht.

Mit dem Darlehen finanzierte der Kläger den Kauf zweier Laptops zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 10.080,97 zur privaten Nutzung, welche er mit Bestellung vom 16.03.2015 von der notebooksbilliger.de AG (im Folgenden: die „Verkäuferin“) erwarb. Diese vermittelte auch den Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten. Die Verkäuferin stand hierzu in ständiger Geschäftsbeziehung zur Beklagten und verwendete die von der Beklagten bereitgestellten Vertragsformulare. Der Vertragsschluss kam allein über Fernkommunikationsmittel zustande.

Nach erfolgter Prüfung der Bonität des Klägers durch die Beklagte wurden dem Kläger die Laptops geliefert nebst Rechnung vom 04.04.2015 (Anlage K3).

Die Beklagte zahlte am 07.04.2015 die Darlehensvaluta an die Verkäuferin aus (Anlage K8).

Mit Schreiben vom 20.05.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Verkäuferin den Rücktritt vom Kaufvertrag, begründete ihn mit zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen und forderte die Verkäuferin auf, das gezahlte Geld zurückzuzahlen (Anlage K5).

Mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 02.06.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Verkäuferin den Rücktritt vom Kaufvertrag sowie den Widerruf seiner auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärung und forderte die Verkäuferin auf, bis zum 14.06.2016 Widerruf bzw. Rücktritt zu bestätigen. Gleichzeitig bot der Kläger gegenüber der Verkäuferin die Rückgabe der Laptops an.

Mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 09.06.2016 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er die auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen habe und erklärte zudem auch gegenüber der Beklagten den Widerruf seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung. In diesem Zusammenhang bot der Kläger die Rückgabe der streitgegenständlichen Laptops Zug um Zug gegen Rückerstattung der geleisteten Darlehensraten an – zu diesem Zeitpunkt EUR 4.394,00 – und forderte die Beklagte auf, bis zum 16.06.2016 den Widerruf zu bestätigen. Der Kläger kündigte dabei an, dass die Zahlung weiterer Raten unter Vorbehalt erfolge.

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 14.06.2016 (Anlage K11) den Widerruf der auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung des Klägers zurück. Die von dem Kläger an die Beklagte eingesandten Laptops wurden von dieser wieder zurückgesandt.

Der Kläger trägt vor, er habe die Verkäuferin am 28.12.2015 über Probleme bei der Nutzung informiert und die Geräte für den Zeitraum vom 29.01.2016 bis zum 04.03. bzw. 07.03.2016 an die Verkäuferin übersandt.

Mit E-Mail vom 09.03.2016 habe er gegenüber der Verkäuferin erstmals angekündigt, die Laptops wegen unbehobener Mängel zurückgeben zu wollen und habe sein Geld zurückverlangt.

Ein zweiter Nacherfüllungsversuch, im Rahmen dessen er die Laptops vom 14.03.2016 bis zum 29.04.2016 ein weiteres Mal an die Verkäuferin gesandt habe, sei ebenfalls gescheitert.

Der Kläger meint, die von ihm erklärten Widerrufe seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages sowie des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärungen seien wirksam. Die 14-tägige Widerrufsfrist habe in beiden Fällen noch nicht zu laufen begonnen, da er nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden sei.

Im Rahmen des Verbraucherdarlehensvertrages habe die Widerrufsfrist zudem schon deshalb nicht zu laufen begonnen, weil der Kreditantrag des Klägers nicht alle erforderlichen Pflichtangaben im Sinne des § 492 Abs. 2 BGB a.F. enthalten habe. Dies beträfe den Zeitpunkt der Fälligkeit der Raten (Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB a.F.) sowie die Höhe der Raten, den tatsächlichen Sollzins und auch den kalkulierten Gesamtbetrag.

Dass sich die Fälligkeit der Raten unstreitig aus der Kreditbestätigung der Beklagten mit Schreiben vom 07.04.2015 (Anlage B1) ergebe, sei unbeachtlich, da diese schon nicht Bestandteil der maßgeblichen (Vertrags-)Urkunde sei. Selbst wenn man der Auffassung sei, die Beklagte habe mit Schreiben vom 07.04.2015 die Pflichtangabe gemäß § 492 Abs. 6 S. 1 BGB nachgeholt, hätte dies zur Folge gehabt, dass die Widerrufsfrist von neuem begonnen und einen Monat betragen hätte. Der neue Lauf einer Widerrufsfrist hätte darüber hinaus eine erneute Widerrufsbelehrung erforderlich gemacht, § 492 Abs. 6 S. 4 BGB.

Zudem sei die Widerrufsinformation fehlerhaft, da der Verweis für die Rechtsfolgen des Widerrufs

auf die im verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen irreführend sei. Darüber hinaus sei mit dem in der Widerrufsbelehrung enthaltenen Abschnitt über die Widerrufsfolgen entgegen Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EGBGB a.F. unzutreffend über den im Falle des Widerrufs zu zahlenden Zinsbetrag aufgeklärt worden. Jedenfalls sei die Belehrung hinsichtlich der Widerrufsfolgen irreführend, da die Belehrung, dass der Darlehensnehmer im Falle des Widerrufs für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten habe, im Widerspruch zu der Angabe stehe, dass der Darlehensnehmer pro Tag einen Zinsbetrag in Höhe von EUR 0,00 zu zahlen habe. Der durchschnittliche Verbraucher werde durch diese Angabe verunsichert.

Auch die Widerrufsbelehrung der Verkäuferin sei fehlerhaft. Von dem zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Muster sei in mehrfacher Weise abgewichen worden. Es gelte keine Gesetzlichkeitsfiktion.

Zudem meint der Kläger, dass auch der von ihm erklärte Rücktritt wirksam sei. Beide Laptops seien mangelhaft. Der Mangel bestehe darin, dass bei beiden Laptops immer wieder das Bild hängen bleibe und die Geräte dann nicht mehr reagierten. Der Kläger behauptet, dass es sich bei dem Mangel offensichtlich um einen von Anfang an bestehenden Konstruktionsmangel an den Laptops und dessen Bauteilen beziehungsweise der ursprünglich installierten Software handle, der für den Kläger erst später sichtbar geworden sei.

Der Kläger behauptet, dass ihm vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 958,19 € entstanden seien.

Mit der am 17.01.2017 zugestellten Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.422,00 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Rückgabe der gekauften Laptops,
2. festzustellen, dass das zwischen den Parteien zustande gekommene Darlehensvertragsverhältnis aufgrund Darlehensvertrag Nr. 6001 522 866 (Nettodarlehensbetrag 10.005,99 €) durch Widerruf vom 09.03.2016, 20.05.2016 oder 09.06.2016 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde,
3. hilfsweise, für den Fall, dass der Widerruf verfristet sein sollte, festzustellen, dass der Darlehensvertrag Nr. 6001 522 866 (Nettodarlehensbetrag 10.005,99 €) durch den Rücktritt des Klägers von dem damit verbundenen Kaufvertrag von zwei Laptops mit E-Mail vom 09.03.2016 bzw. dem Schreiben vom 20.05.2016 an den Verkäufer in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde.
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 958,19 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger hat seit dem 30.04.2015 bis zum 23.05.2018 regelmäßig Raten zu je 338,00 € sowie weitere Zahlungen in Höhe von 1.429,34 € somit insgesamt 12.275,34 € an die Beklagte geleistet.

Mit Schriftsatz vom 02.11.2018 hat der Kläger den Klagantrag zu 1. dementsprechend erweitert und den Rechtsstreit in Bezug auf den ursprünglich gestellten Antrag zu 2. in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 12.275,34 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Rückgabe der zwei gekauften Laptops mit der jeweiligen Bezeichnung NTB MSI GT80-2QES32SR311BW Gaming und den Seriennummern: 001812-SKU1K1502000009 und 001812-SKU1K1502000006,
2. hilfsweise, für den Fall, dass der Widerruf verfristet sein sollte, festzustellen, dass der Darlehensvertrag Nr. 6001 522 866 (Nettodarlehensbetrag 10.005,99 €) durch den Rücktritt des Klägers von dem damit verbundenen Kaufvertrag von zwei Laptops mit E-Mail vom 09.03.2016 bzw. dem Schreiben vom 20.05.2016 an den Verkäufer in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 958,19 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung sei nicht zu beanstanden. Der Hinweis in der Widerrufsbelehrung zu den verbundenen Geschäften entspreche wortgetreu dem gesetzlichen Muster.

Der Hinweis in der Widerrufsbelehrung, wonach für den Fall der Rückabwicklung nach einem fristgerechten Widerruf ein Zinsbetrag in Höhe von EUR 0,00 pro Tag verlangt wird; sei nicht zu beanstanden. Tatsächlich beabsichtige die Beklagte nicht, Zinsen für den Fall der Rückabwicklung zu berechnen.

Auch die Fälligkeit der monatlich zu zahlenden Raten sei der Beklagten von Anfang an bekannt gewesen, da ein Kreditantrag ohne diese Angabe schon gar nicht bearbeitet würde. Jedenfalls aber sei die Fälligkeit der Raten dem Kläger mit der Kreditbestätigung zum 07.04.2015 und damit noch zum Vertragsschluss mitgeteilt worden. Darüber hinaus ist die Beklagte der Auffassung, dass selbst wenn eine Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB a.F. fehlen sollte, dies keine Auswirkungen auf den Lauf der Widerrufsfrist haben würde.

Auch die Widerrufsbelehrung der Verkäuferin sei nicht zu beanstanden. Im Übrigen gelte auch hier die Gesetzlichkeitsfiktion.

Den Vortrag des Klägers zu den behaupteten Mängeln an den Laptops sowie die insoweit behaupteten Nachbesserungsversuche bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 09.02.2017, zugestellt am 18.02.17, der Verkäuferin den Streit verkündet.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 19.12.2018, zugestellt am 03.01.2019, der Verkäuferin den Streit verkündet.

Die Verkäuferin ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat ganz überwiegend Erfolg.

A.

Die Klage ist zulässig. Die hinsichtlich des Klagantrags zu 1. erfolgte Klagerweiterung mit Schriftsatz vom 02.11.2018 ist gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

Der Übergang von der – zunächst mit dem Antrag zu 2 erhobenen - Feststellungsklage auf die Leistungsklage ist eine gemäß § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageerweiterung (Zöller § 256 Rn. 15c).

B.

Die Klage ist auch ganz überwiegend begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung von insgesamt 12.275,34 € verlangen gemäß § 355 Abs. 3 BGB, §§ 357ff. i.V.m. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB a.F., § 812 Abs. 1 BGB.

1. Der Kläger hat den Verbraucherdarlehensvertrag mit der Beklagten wirksam widerrufen.

a) Dem Kläger steht, da es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag handelt, gemäß § 495 Abs. 1 BGB a.F. [gültig ab 13.06.2010 bis 20.03.2016] ein Widerrufsrecht zu. Die nachfolgende Nennung gesetzlicher Bestimmungen bezieht sich stets auf die geltende Rechtslage in diesem Zeitraum.

b) Jedenfalls mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 09.06.2016 hat der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung erklärt.

c) Der Kläger hat den Darlehensvertrag wirksam widerrufen.

Gemäß § 355 Abs. 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage. Sie beginnt frühestens mit Vertragsschluss, nicht jedoch bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrages zur Verfügung gestellt hat, § 356b Abs. 1 BGB.

Gemäß § 356b Abs. 2 BGB beginnt die Frist dabei für den Fall, dass die dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellte Vertragsurkunde die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB nicht enthält, erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Abs. 6 BGB. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

aa) Zu den nach § 492 Abs. 2 BGB zu erteilenden Pflichtangaben gehört zunächst eine den Anforderungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 12 EGBGB genügende Widerrufsinformation.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung nicht schon deshalb fehlerhaft, weil der Zinsbetrag für den Fall des Widerrufs mit 0,00 € beziffert wird.

Der Verbraucher wird durch die Angabe, dass der pro Tag zu zahlende Zins EUR 0,00 betrage, nach Maßgabe des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EGBGB klar und verständlich darüber informiert, dass er im Falle eines Widerrufs für den Zeitraum bis zur Rückzahlung des Darlehens, welche innerhalb von 30 Tagen erfolgen müsse, keinen Sollzins zu entrichten habe (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 10.11.2017, 13 U 334/16, juris; OLG Köln, Urteil vom 29.11.2018, I-24 U 56/18, juris).

Auch der Verweis auf die Rechtsfolgen des Widerrufs des verbundenen Vertrages auf die Regelungen im verbundenen Vertrag entspricht wortgetreu dem Muster gemäß Anlage 7 zu Art. 247 §§ 6, 12 EGBGB, dort Gestaltungshinweis 2a.

Ob angesichts dessen die von den Beklagten verwendete Widerrufsinformation fehlerhaft ist und ob sich die Beklagte hier auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen kann, kann indes dahinstehen.

Denn jedenfalls enthielt der von dem Kläger unterzeichnete Kreditantrag keine Angaben zur Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB gehört zu den nach § 492 Abs. 2 BGB erforderlichen Pflichtangaben auch die in Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB vorgesehene Angabe zur Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB sind in den Verbraucherdarlehensvertrag unter anderem die Angaben nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 1–14 und Abs. 4 EGBGB aufzunehmen. Es sind mithin alle Basisangaben aus der vorvertraglichen Information nochmals im Vertrag selbst anzuführen (MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, § 492 Rn. 25).

Notwendig aber auch ausreichend ist es in diesem Zusammenhang, wenn aus den erfolgten Angaben (z.B. „zum 1. des Monats“) entnommen werden kann, wann die jeweilige Rate fällig werden wird (Palandt/Weidenkaff EGBGB Art. 247 § 3 Rn. 2; Staudinger/Kessal-Wulf (2012) § 491a BGB Rn. 17; MüKoBGB/Schürnbrand § 491a Rn. 22).

Diese Pflichtangabe war in dem von dem Kläger unterzeichneten Kreditantrag vom 16.03.2015 (Anlage K1) nicht enthalten. Worauf dieses Versäumnis beruht, kann dabei dahinstehen. Weder das Gesetz noch die Widerrufsinformation der Beklagten setzen ein Verschulden des Darlehensgebers voraus. Der Vortrag der Beklagten, dass ein Antrag bei Fehlen dieser Angabe schon gar nicht bearbeitet werden würde, ist insofern unerheblich, da die Angabe im Antrag selbst unstreitig fehlt. Dass der Kläger unstreitig im Rahmen der Kreditbestätigung von der Beklagten (Anlage B1) über diese Pflichtangabe informiert wurde, ist allein nicht ausreichend.

Zwar ist der Schriftform bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gemäß § 492 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Urkunde den gesamten nach § 492 Abs. 2 BGB erforderlichen Inhalt umfasst und damit sämtliche Pflichtangaben enthält (Palandt/Weidenkaff BGB § 492 Rn. 2, MüKo/Schürnbrand/Weber, § 492 Rn. 11; BeckOGK § 492 Rn. 6). Der Wortlaut des § 492 Abs. 2 BGB, der die gemäß Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB erforderlichen Angaben „im Vertrag“ anordnet, ist – dem Informationszweck des Verbrauchers gemäß – entsprechend einschränkend auszulegen. Der Schutzzweck der Norm untersagt nicht nur Blankounterschriften des Darlehensnehmers mit einer nachträglichen Ausfüllung des Darlehensantrages durch den Darlehensgeber (BGH, Urteil vom 19.05.2005, III ZR 240/04, juris, zu § 4 VerbrKrG), sondern jede spätere Vervollständigung des Verbraucherdarlehensvertrages, jedenfalls soweit sie die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB betrifft. Hinsichtlich der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestangaben muss der Darlehensnehmer unmittelbar bei Vertragsschluss – und zwar bereits bei Unterzeichnung seiner Vertragserklärung – Gelegenheit haben, von diesen Kenntnis zu nehmen. Ein (anfängliches) Informationsdefizit des Darlehensnehmers, dem die notwendigen Informationen bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung nicht zur Verfügung stehen, kann auch nicht durch die Rechte nach § 495 BGB oder eine spätere Zurverfügungstellung der (vollständig ausgefüllten) Vertragsurkunde ausgeglichen werden (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB § 492 Rn. 10).

Folge einer fehlenden Schriftform ist grundsätzlich die Nichtigkeit des Vertrags, der durch Auszahlung des Darlehens geheilt werden kann, § 494 Abs. 2 BGB. Der vorliegende Fall weist insoweit eine Besonderheit auf, als dass im Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an die Verkäuferin der Laptops, die ausweislich des als Anlage K8 vorgelegten Kontoauszugs am 07.04.2015 erfolgt ist, die Beklagte das Vertragsangebot des Klägers noch nicht angenommen hatte. Dies erfolgte erst mit dem als Anlage B1 vorgelegten Schreiben, mit dem dem Kläger gleichzeitig die fehlende Pflichtangabe der Fälligkeit der ersten Rate mitgeteilt worden ist. Im Ergebnis ist der zunächst im Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung nichtige Vertrag durch die bereits erfolgte Auszahlung des Darlehens geheilt worden, § 494 Abs. 2 BGB.

Die erst in der Annahmeerklärung erfolgte Mitteilung der Pflichtangabe ist indes unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zum Erfordernis der Pflichtangaben in dem von dem Kläger unterzeichneten Darlehensantrag als nachträgliche Belehrung anzusehen mit der Folge der Anwendung des § 492 Abs. 6 BGB.

Dies steht auch im Einklang mit § 356b BGB, der für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge den Beginn der Widerrufsfrist an die Nachholung der Pflichtangaben gemäß § 492 Absatz 6 knüpft, sofern dem Darlehensnehmer die Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine

Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt worden sind, ohne die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 zu enthalten.

Eine bloße Unterrichtung des Verbrauchers - wie sie etwa im Rahmen des § 491a BGB a.F. vorgesehen ist – soll dagegen nach dem Wortlaut der Norm nicht schon ausreichen.

Schließlich ergibt sich die Pflicht der Beklagten, alle notwendigen Pflichtangaben schon in dem von dem Kläger zu unterzeichnendem Kreditantrag zu nennen, auch aus der Widerrufsinformation der Beklagten selbst. Dort heißt es (Anlage K1):

„Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrages oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist.“

bb) Die Beklagte war verpflichtet, den Kläger auf einem dauerhaften Datenträger darauf hinzuweisen, dass die Widerrufsfrist von einem Monat nach Erhalt der nachgeholten Angaben beginnt, § 492 Abs. 6 S. 4 BGB, denn gemäß § 492 Abs. 6 S. 1 BGB bedarf es nicht nur im Falle der fehlenden Pflichtangaben bei Vertragsschluss einer Nachholung dieser Angaben versehen mit der Belehrung über das einmonatige Widerrufsrecht, dies gilt gemäß § 492 Abs. 6 S. 1 BGB ausdrücklich auch für die Fälle des § 494 Abs. 2 Satz 1 BGB, mithin den Fall der erst durch Heilung wirksam werdenden Darlehensverträge.

Da das Fehlen der Angabe zur Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen keine Modifikation des Vertragsverhältnisses nach § 494 Abs. 2 – 6 BGB nach sich zieht, hatte die Beklagte nicht die Pflicht, dem Kläger eine vollständige neue Urkunde gemäß § 494 Abs. 7 BGB zu übersenden. § 356b Abs. 3 BGB ist damit vorliegend nicht einschlägig (vgl. MüKoBGB/Schürnbrand § 494 Rn. 27).

Da es sich um eine nachgeholte Pflichtangabe handelt, hat sich die Widerrufsfrist auf einen Monat verlängert, § 356b Abs. 2 S. 2 BGB a.F., beginnend mit der Nachholung der Angaben.

cc) Die Widerrufserklärung des Klägers war im Juni 2016 bereits verfristet. Der Beklagten ist es vorliegend jedoch verwehrt, sich auf den Ablauf der Widerrufsfrist zu berufen gemäß § 242 BGB.

Gemäß § 492 Abs. 6 S. 4 BGB a.F. hat der Darlehensgeber auf den Beginn und die veränderte Dauer der Widerrufsfrist mit Nachholung der Angaben hinzuweisen. Diese Hinweispflicht ergibt sich im vorliegenden Fall auch schon aus den Widerrufsinformationen der Beklagten. Ein entsprechender Hinweis ist jedoch unstrittig von der Beklagten nicht erteilt worden.

Die Hinweispflicht in § 492 Abs. 6 S. 4 BGB wirkt sich zwar nicht auf den Beginn der Widerrufsfrist aus § 356b Abs. 2 BGB aus (Palandt/Weidenkaff § 492 Rn. 8). Jedoch kann sich

der Darlehensgeber regelmäßig nach Treu und Glauben nicht auf den Ablauf der Widerrufsfrist berufen, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt und nicht über Fristbeginn und -dauer informiert (BT Drucksache 17/1394 S.18). Vielmehr soll sich der Darlehensgeber auf den Ablauf der Widerrufsfrist grundsätzlich nur dann berufen können, wenn er den Hinweis entweder bei der Nachholung der Pflichtangabe erteilt oder aber später in angepasster Form nachgereicht hat und seit diesem Zeitpunkt ein Monat vergangen ist (MüKoBGB/Schürnbrand/Weber BGB § 492 Rn. 69, 70; Staudinger/Kessal-Wulf, BGB § 492 Rn. 85).

Die Beklagte hat weder bei Nachholung der Pflichtangabe noch zu einem späteren Zeitpunkt auf die veränderte Widerrufsfrist hingewiesen. Die Beklagte kann sich auch nicht ausnahmsweise auf den Ablauf der Widerrufsfrist berufen.

Es liegt auch keine Ausnahme von der Hinweispflicht nach § 492 Abs. 6 S. 4 BGB bei einer aus der Sicht des Verbrauchers gänzlich untergeordneten Informationspflichtverletzung vor, die auf seine Willensbildung vernünftigerweise keinen Einfluss haben konnte (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.03.2019, 4 U 102/18, juris). Die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen ist für den Verbraucher zusammen mit der Höhe der zu erbringenden Raten eine besonders wichtige Information im Rahmen der Pflichtangaben. Diese Information ermöglicht dem Verbraucher, die Verteilung seiner monatlichen Einkünfte zu planen und zu gewährleisten, dass zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dieser Faktor ist damit auch Basis für einen aussagekräftigen Vergleich mit den Kreditangeboten anderer Kreditinstitute.

Auch der Umstand, dass die Beklagte die fehlende Pflichtangabe schon ihrer Annahmeerklärung nachgeholt hat, begründet für das Gericht keine Konstellation, die einen erneuten Hinweis auf das Widerrufsrecht des Klägers hätte entbehrlich machen können. Zwar konnte der Kläger kein schutzwürdiges Vertrauen darauf haben, dass die Widerrufsfrist schon vor der Bestätigung durch die Bank hätte anfangen können zu laufen, denn der Vertrag wurde erst mit der Bestätigung der Bank geschlossen. Jedoch musste der Kläger aufgrund des fehlenden Hinweises davon ausgehen, dass ihm nur ein 14-tägiges und kein einmonatiges Widerrufsrecht zustand.

Schließlich spricht auch der nicht bloß unerhebliche Zeitraum von rund drei Wochen zwischen Kreditantrag und Nachholung der Pflichtangabe durch die Beklagte dagegen, dass diese sich trotz unterbliebenen Hinweises auf den Ablauf der erneuten nunmehr einmonatigen Widerrufsfrist berufen konnte.

d) Dem Widerrufsrecht des Klägers steht der Einwand der Verwirkung nicht entgegen. Eine Verwirkung setzt auf Seiten des Betroffenen neben dem Zeitmoment, also dem Verstreichen einer längeren Zeit, das Umstandsmoment voraus, also die vom Betroffenen zurechenbar veranlasste Interpretation durch die Gegenseite, der Betroffene wolle nach dem längeren Zeitraum von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen (BGH, Urteil vom 12.07.2016, XI ZR 564/15, juris, m.w.N.). Zeitablauf allein genügt zur Annahme einer Verwirkung nicht (BGH, Urteil vom 09.10.2013, XII ZR 59/12, juris).

Vorliegend fehlt es bereits am Umstandsmoment. Für das Gericht steht nicht fest, dass die Beklagte sich darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, dass der Kläger von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen würde.

Allein die Vertragstreue des Klägers seit Abschluss des Darlehensvertrages reicht für die Annahme einer Verwirkung nicht aus. Nur aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhaltens des Vertragspartners kann der Unternehmer ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden (BGH, Urteil v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15 –, juris Rn. 39 m.w.N.).

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte sich darauf einrichten durfte, der Kläger würde von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere war das Darlehen im Zeitpunkt seines Widerrufs im Juni 2016 noch nicht rückabgewickelt, der Kläger befand sich vielmehr mitten in der Tilgungsphase (zu den Leitlinien der Rechtsprechung im Rahmen der Verwirkung ausführlich: BGH, Beschluss vom 23.01.2018, XI ZR 298/17, juris, m.w.N.).

e) Es liegt auch kein Fall des Rechtsmissbrauchs durch den Kläger vor. Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn dem Rechteinhaber aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben und der Unzumutbarkeit gegenüber der Gegenseite verwehrt wird, sich auf ein ihm formal zustehendes Recht zu berufen. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung. Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mithilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 16.10.2018, XI ZR 69/18, juris).

Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von jedem Begründungserfordernis freizuhalten, folgt zugleich, dass ein Verstoß gegen § 242 BGB nicht daraus hergeleitet werden kann, der vom Gesetzgeber mit der Einräumung des Widerrufsrechts intendierte Schutzzweck sei für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht leitend gewesen. Überlässt das Gesetz – wie das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt – dem freien Willen des Verbrauchers, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft, kann aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB geschlossen werden. Da das Recht zum Widerruf keines Grundes bedarf und insbesondere kein berechtigtes Interesse des Verbrauchers voraussetzt, steht der Widerruf im Belieben der zum Widerruf berechtigten Partei und ist grundsätzlich nicht von dem Motiv des Widerrufenden abhängig (BGH Urteil vom 12.07.2016, XI ZR 564/15, juris, m.w.N.). In Übereinstimmung damit hat der BGH entschieden, dass der Ausschluss des Widerrufsrechts wegen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, in denen der Unternehmer besonders schutzbedürftig ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verbraucher arglistig handelt, etwa indem er eine Schädigung des anderen Teils beabsichtigt oder schikanös handelt (BGH Urteil vom 16.03.2016, VIII ZR 146/15, juris).

Nach diesen Maßstäben ergeben sich vorliegend keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers. Dass der Kläger hier bei lebensnaher Betrachtung anlässlich der behaupteten Fehlerhaftigkeit der finanzierten Laptops den Widerruf erklärte, macht diesen nicht schon rechtsmissbräuchlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sein Widerrufsrecht in Schädigungsabsicht oder aus schikanösen Gründen ausgeübt hätte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich macht auch der Umstand, dass der Kläger nach erklärtem Widerruf noch das Darlehen mittlerweile vollständig zurückgeführt hat, das Verhalten des Klägers nicht widersprüchlich (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 06.12.2016, 6 U 95/16, juris). Der Darlehensnehmer, der mit seinem Widerruf die endgültige Unwirksamkeit eines schwebend wirksamen Darlehensvertrags bewirkt, dennoch aber seine Ratenzahlung fortsetzt, will den Darlehensgeber schließlich nur davon abhalten, Verzugsansprüche geltend zu machen. Dies hat der Kläger im vorliegenden Fall schon dadurch deutlich gemacht, dass er alle nach Widerruf erbrachten Raten ausdrücklich unter Vorbehalt geleistet hat (anders als im Fall des OLG Stuttgart a.a.O.).

2. Aufgrund des wirksamen Widerrufs des Klägers wurde das Darlehensvertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Gleichmaßen hat auch die Rückabwicklung des Kaufvertrages im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu erfolgen, § 358 Abs. 4 S. 5 BGB. Denn vorliegend handelt es sich bei dem Darlehensvertrag und dem Kaufvertrag um verbundene Verträge im Sinne des § 358 Abs. 3 BGB. Das Darlehen diene vollständig der Finanzierung des Kaufpreises für den Kaufvertrag über die streitgegenständlichen Laptops. Beide Verträge bildeten eine wirtschaftliche Einheit. Zudem bediente sich die Beklagte bei Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des Unternehmers, hier der Verkäuferin, § 358 Abs. 3 S. 2 2. Var. BGB. Anstelle des Unternehmers als Gläubiger und Schuldner des Verbrauchers tritt der Darlehensgeber in das Abwicklungsverhältnis ein (vgl. BGB, Urteil vom 04.04.2017, II ZR 179/16, juris).

Der Verbraucher kann von dem Darlehensgeber die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsraten verlangen (BGH, Urteil vom 04.04.2017, II ZR 179/16; juris). Anstelle der Rückzahlung der Darlehensvaluta hat der Verbraucher dem Darlehensgeber den von dem Unternehmer geleisteten Gegenstand zurückzugewähren (Palandt/Grüneberg § 358 Rn. 21).

Die bis zum Widerruf am 09.06.2016 gezahlten Raten in Höhe von EUR 4.394,00 (13 x 338,00 Euro) hat die Beklagte aus §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 1, 355 Abs. 3 BGB zurückzuzahlen. Die nach Widerruf erfolgten weiteren Zahlungen an die Beklagte in Höhe von weiteren EUR 7.881,34 kann der Kläger nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB verlangen, da die Zahlungen aufgrund der Umwandlung des Darlehensvertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis ohne Rechtsgrund erfolgt sind (BGH, Versäumnisurteil vom 21.02.2017 – XI ZR 467/15 –, juris).

Der Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 BGB ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Die Beklagte durfte nicht darauf vertrauen, die empfangenen Zahlungen behalten zu dürfen, da der Kläger ausdrücklich unter Vorbehalt geleistet hat (Palandt/Sprau BGB § 814 Rn. 5).

Dass der Kläger gemäß § 358 Abs. 4 S. 5 i.V.m. § 357 Abs. 4 zur Vorleistung verpflichtet ist (Palandt/Grüneberg § 347 Rn. 5), steht der Geltendmachung des Zahlungsanspruches nicht entgegen. Die Beklagte befindet sich spätestens seitdem diese die von dem Kläger eingesandten Laptops wieder zurückversandt hat in Annahmeverzug mit der Entgegennahme.

II.

Über den Hilfsantrag zu 2 ist mangels Eintritts der prozessualen Bedingung (fehlende Begründetheit des Antrags zu 1) nicht zu entscheiden.

III.

Die übrigen Zahlungsansprüche stehen dem Kläger nur teilweise zu.

1. Der Kläger hat antragsgemäß Anspruch auf Verzugszinsen ab Rechtshängigkeit, mithin ab dem 17.01.2017 auf 6.422,00 € und hinsichtlich des mit der Klagerweiterung geltend gemachten Betrags von weiteren 5.853,34 € ab dem 02.11.2018.

2. Ein Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger nicht zu. Es fehlt insoweit an einer Anspruchsgrundlage.

a) Zum Zeitpunkt der Einschaltung des Rechtsanwalts war die Beklagte nicht in Verzug. Es fehlt bereits an einer vorangegangenen Leistungsaufforderung des Klägers, welcher die Beklagte nicht nachgekommen wäre. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind nur zu erstatten, wenn sie – nach Eintritt des Verzugs – aus Sicht des Forderungsgläubigers zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 07.05.2015, III ZR 304/14, juris). Dazu gehören nicht die Kosten der verzugsbegründenden Erstmahnung, weil sie nicht durch den Verzug begründet worden sind und die nicht rechtzeitige Leistung nach § 280 Abs. 2 BGB nur unter den Voraussetzungen des Verzugs eine Schadensersatzpflicht begründet (BGH, Urteil vom 13.12.2012, I ZR 150/11, juris).

b) Die Verletzung der Pflicht zur Widerrufsbelehrung begründet wegen der abschließenden Regelung der Rechtsfolgen in § 355 BGB, §§ 357ff. BGB a.F. keine Schadensersatzpflicht, da die gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs abschließend ist.

Grundsätzlich sind Rechtsverfolgungskosten nur dann ersatzfähig, wenn sie sich auf einen vom Schädiger zu ersetzenden Schaden beziehen. Die durch einen wirksamen Widerruf entstehenden Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis nach § 355, 357ff. BGB stellen hingegen gerade keinen solchen vom Schutzzweck der Widerrufsbelehrung umfassten Schaden dar (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 21.02.2017, XI ZR 467/15, juris).

Auch die unberechtigte Zurückweisung eines Widerrufs begründet keine Pflichtverletzung, auf die ein Schadensersatzverlangen gestützt werden könnte. Der Widerspruch des Vertragsgegners ist für die Wirksamkeit der Widerrufserklärung ohne rechtliche Bedeutung. Es besteht keine vertragliche Nebenpflicht, die richtige Rechtsauffassung dazu zu vertreten, ob eine Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist, die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung eingreift oder der Ausübung des Widerrufsrechts § 242 BGB entgegensteht (vgl. BGH, Urteil vom 27.02.2018, XI ZR 224/17, juris; Urteil vom 19.09.2017, XI ZR 523/15, juris).

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Roth
Richterin am Landgericht